



Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Gesundheitsamt

Grundschule Am Botanischen Garten
Schulleitung Frau Rehberg
Bergstraße 122
15230 Frankfurt (Oder)

Gebäude Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder)
Auskunft erteilt Herr Fahron
Zimmer 3.23
Telefon +49 (0)335 / 552 5300
Telefax +49 (0)335 / 552 88 5300
E-Mail Oliver.Fahron@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen
Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 2021.11.16

III/A53/Fa Herr Fahron

Gesundheitsbehördliche Anordnung von Schutzmaßnahmen zur sofortigen Vollziehung gemäß § 16 und § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 30 (IfSG) aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 mit dem Erreger SARS-CoV-2 (neuartiges Coronavirus)

Sehr geehrte Frau Rehberg,

ich untersage Ihnen mit sofortiger Wirkung den Präsenzbetrieb in Ihrer schulischen Einrichtung. Der Präsenzunterricht wird in der Zeit vom 17.11.2021 bis einschließlich 26.11.2021 untersagt. Es ist Ihnen gestattet, eine Unterrichtung auf andere geeignete Weise, die aus Sicht der Infektionsprävention unschädlich ist, weiter zu betreiben. Die Horteinrichtung am Standort Bergstr. 122 ist zu schließen. Im Einzelfall kann unter strenger Beachtung der Hygieneregeln im Land Brandenburg eine Notbetreuung, im geringen Ausmaß, gestattet werden, um Engpässe in der Betreuung z.B. von Familien, die in systemkritischer Infrastruktur tätig sind, übergangsweise die weitere berufliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Begründung:

Nach § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutz-zuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4 ist die Stadt Frankfurt (Oder) und dort das Gesundheitsamt zuständige Behörde für den Erlass dieser Anordnung.

Seit dem Beginn der 44. KW wurden dem Gesundheitsamt Frankfurt (Oder) der dringende Verdacht und bestätigte Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in einer großen Anzahl gemeldet, welche dem Schulbetrieb an der Grundschule Botanischer Garten zugeordnet werden konnten. Das aktuelle Ausbruchsgeschehen an Ihrer Schule ist hoch diffus, durch verschiedene Einträge geprägt, es sind neben Schülern auch pädagogische Mitarbeitende der Schule betroffen. Zu dem Cluster gehören aktuell über 15 Personen

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

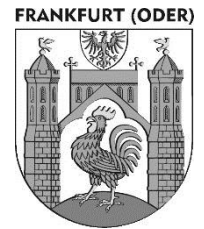
Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:
Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216
Steuernummer: 061/144/00899

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärung, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



aus verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen. Mehrere erkrankungsverdächtige Schüler waren in der Zeit bis zum 16.11.2020 in Ihrer Einrichtung betreut. Der Indexfall der Erkrankung ist derzeit noch unbekannt, wird aber in einer höheren Jahrgangsstufe Ihrer Einrichtung vermutet.

Somit liegt aus epidemiologischer Sicht in der Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vor. Mildere Mittel als das Aussetzen des Präsenzunterrichtes und der Regelhortbetreuung für alle Jahrgangsstufen sind nicht zielführend zur Beendigung weiterer Infektionsketten. Die Anordnung ist somit verhältnismäßig.

Die Hortbetreuung in geringem Ausmaß unter Beachtung strenger Hygienemaßnahmen, insbesondere striktes Einhalten des Abstandsgebotes, auch unter den einzelnen Kindern, sowie das Tragen von geeigneten Masken im Innenraum, wird zugelassen. Das geringe Ausmaß sollte im Verlauf der 46. KW dergestalt erreicht sein, dass lediglich eine Betreuung von Kindern von Sorgeberechtigten der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Die Sorgeberechtigten werden dringend gebeten die Kontakte der Kinder auf ein Minimum zu reduzieren, da andernfalls eine Unterbrechung der derzeitigen Infektionsketten nicht möglich erscheint. Ein baldiger Neustart der Schule würde somit verzögert werden.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch, beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Anschrift Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), oder beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Gesundheitsamt, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich oder zu Niederschrift erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtlicher Hinweis:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat ein Widerspruch gegen die Anordnung nach § 16 Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung. § 28 Abs. 3 IfSG ordnet die Geltung des § 16 Abs. 8 IfSG auch für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 und 2 IfSG an. Daher hat ein Widerspruch gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung und die Anordnung gilt also auch für den Fall eines Widerspruchs sofort mit Zustellung/ Bekanntgabe dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Fahrion

Oliver Fahrion

Amtsarzt